



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 6. August 2021			Nr. 35/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
187	31.03.2021	Öffentliche Bekanntmachung über die Anordnung des Schutzbereiches 302 Nds Verteidigungsanlage Bad Iburg	397 - 403
188	22.07.2021	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	403 - 405
189	27.07.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Recker Aa“ am 09.09.2021	406 - 407
190	29.07.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Hörsteler Aa“ am 25.08.2021	407 - 408
191	29.07.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Dreierwalde Aa“ am 26.08.2021	408 - 409
192	29.07.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Bevergerner Aa“ am 24.08.2021	409 - 410
193	30.07.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124374886	410
194	05.08.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Saerbeck II am 26.08.2021 in Saerbeck	411

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

187. Öffentliche Bekanntmachung über die Anordnung des Schutzbereiches 302 Nds Verteidigungsanlage Bad Iburg

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 13.07.2021
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung

Bonn, 31. März 2021

IUD I 6 - Anordnungs - Nr. BadI/ 302 Nds/ 1

I.

Anordnung

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), wird in den Gemeinden Bad Iburg, Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, jeweils Landkreis Osnabrück, Land Niedersachsen sowie in der Gemeinde Lienen, Regierungsbezirk Münster, Kreis Steinfurt, Land Nordrhein-Westfalen ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Bad Iburg erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist im Schutzbereichplan (Übersichtskarte) für die Verteidigungsanlage Bad Iburg vom 16. April 2020 in seiner größten Ausdehnung schwarz umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht.

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke in der Übersicht erfasst sind. Der Schutzbereichplan ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 16. April 2020 - IUD I 6- Anordnungs-Nr.: BadI/ 302 Nds/ 1 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Plans ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover

-Schutzbereichbehörde-

Hans-Böckler-Allee 16,

30173 Hannover,

und je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Oldenburg

Bremer Straße 69,

26135 Oldenburg,

sowie bei der

Stadt und Gemeindeverwaltung Bad Iburg

Am Gografenhof 4,

49186 Bad Iburg,

und der

Stadt Georgsmarienhütte

Oeseder Straße 85

49124 Georgsmarienhütte

und der

Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald

Schulstrasse 7

49170 Hagen a.T.W.

und der

Gemeindeverwaltung Lienen

Hauptstraße 14

49536 Lienen

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück (für den Bereich Niedersachsen)

Hakenstraße 15

49074 Osnabrück

oder dem

Verwaltungsgericht Münster (für den Bereich Nordrhein-Westfalen)

Manfred-von-Richthofen-Straße 8

48145 Münster

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

im Original gezeichnet

Hartmann (L.S.)

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Lienen

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Gemarkung: Lienen

Gemeinde: Lienen

Flur-Nr.: 9

Flurstück-Nr.: 48, 96, 71, 24, 94, 95, 97, 25, 29, 89, 67, 99, 28, 90, 98, 80, 68, 91, 50, 79, 73, 66, 21, 74, 23,

Flur-Nr.: 10

Flurstück-Nr.: 42, 66, 64, 54, 43, 26, 13, 50, 7, 61, 63, 3, 6, 18, 29, 15, 5, 65, 69, 71, 72, 86, 67, 4, 8, 9, 10, 87, 88, 11, 90, 74, 73, 51, 75, 89, 25, 68, 79,

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

- (1) Im Umkreis von 100 m zur äußeren Begrenzung des Antennenfeldes oder ab Fußpunkt einer Sendeantenne:
- bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG).
 - Eine Genehmigung für zu errichtende Anlagen/Vorrichtungen ist nach fachtechnischer Prüfung grundsätzlich möglich, wenn deren Bauhöhe **3 m** unter einer Horizontalen in Höhe des Antennenfußpunktes bleiben.
 - Die Höhenbegrenzungslinie beträgt 352 m ü NN (315 m + 40 m -3 m).
- (2) Beschränkungsforderungen für Schutzbereiche um Empfangsantennen bei der Errichtung von Freileitungen, elektrischen Bahnen, Windkraftanlagen und vergleichbaren Anlagen/Einrichtungen (Radien von 800 m, 1500 m, 2000 m und 2500 m zur äußeren Begrenzung des Antennenfeldes oder ab Fußpunkt einer Sende- oder Empfangsantenne):
- Als Beschränkung gegen Störungen, die von Freileitungen, elektrischen Bahnen und

Windkraftanlagen und vergleichbaren Bauwerken ausgehen können, wird ein Mindestabstand zum Antennenfußpunkt wie folgt gefordert:

- der Betrieb elektrischer Bahnen **1500 m**
- die Errichtung von Windkraftanlagen **2500 m**
- Freileitungen ≤ 20 kV **800 m**
- Freileitungen > 20 kV **2000 m**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover – Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: baiudbwkompzbaumgmth@bundeswehr.org.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmvq-bund.de-mail.de.

III.

Weitere Hinweise:

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des
 - § 3 SchBerG - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 SchBerG - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 SchBerG - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 SchBerG - Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o.g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet
Strehlau
Regierungsdirektorin

Kreis Steinfurt 35/2021/187

188. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

<input checked="" type="checkbox"/>	die Gemeinde	<input type="checkbox"/>	die Wahlbezirke der Gemeinde
S a e r b e c k			

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Ratssaal, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck –barrierefrei-, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.30 Uhr**, bei der Gemeinde Saerbeck, Rathaus, Ratssaal, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 128 Steinfurt III
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Saerbeck, 22.07.2021

Die Gemeindebehörde
Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tobias Lehberg

Kreis Steinfurt 35/2021/188

189. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Recker Aa“ am 09.09.2021

Gemäß § 11 Abs. 1 der zzt. geltenden Satzung des UHV Recker Aa endete die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31. Dezember 2019.

Zur Wahl des Ausschusses werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung alle wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger) zu einer Mitgliederversammlung eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlen gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung durchgeführt werden und die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung findet statt am

**Donnerstag, 09. September 2021,
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Recke,
Hauptstraße 28, 49509 Recke.**

Die Wahl der Ausschusmitglieder der Gruppe A (Erschwerer) beginnt um 19:30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher
2. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Wahl der Ausschusmitglieder der **Gruppe A** (Erschwerer)
4. Mitteilungen und Anfragen

Die Wahl der Ausschusmitglieder der Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger) beginnt um 19:45 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Bericht über die bisherige Verbandstätigkeit
3. Wahl der Ausschusmitglieder der **Gruppe B** (Gewässereigentümer und Anlieger)
4. Mitteilungen und Anfragen

Recke, den 27.07.2021

Unterhaltungsverband
„Recker Aa“

Der Verbandsvorsteher

gez. Alkemeier

Kreis Steinfurt 35/2021/189

190. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Hörsteler Aa“ am 25.08.2021

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Hörsteler Aa“ vom 11.12.2008 endete die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.12.2019.

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der o. a. Satzung bleiben nach Ablauf der Amtszeit die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

Zur Wahl des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Hörsteler Aa“ werden die Mitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Anlieger) zu der Versammlung am

**Mittwoch, den 25. August 2021, 10:00 Uhr,
in der Aula im Rathaus Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel-Riesenbeck**

eingeladen.

Bitte beachten Sie aufgrund der aktuellen Lage die Corona Hygiene-Regeln. Tragen Sie bitte einen Mund- Nasenschutz und halten einen Mindestabstand von 1,50 m ein. Außerdem bitte ich um die Durchführung eines Schnelltests im Vorfeld der Sitzung im eigenen und im Interesse aller Sitzungsteilnehmer, sofern Sie nicht bereits vollständig geimpft oder genesen sind.

Zur Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bestimmung der Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift
3. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe A (Erschwerer)
4. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe B (Anlieger)
5. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C (Städte und Gemeinden)
6. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschließt.

Hörstel, den 29.07.2021

Unterhaltungsverband
„Hörsteler Aa“
Der Verbandsvorsteher

gez. Büchter

Kreis Steinfurt 35/2021/190

191. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Dreierwalde Aa“ am 26.08.2021

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Dreierwalde Aa“ vom 03.03.2009 endete die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.12.2019.

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der o. a. Satzung bleiben nach Ablauf der Amtszeit die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

Zur Wahl des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Dreierwalde Aa“ werden die Mitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Anlieger) zu der Versammlung am

**Donnerstag, den 26. August 2021, 10:00 Uhr,
in der Aula im Rathaus Sünte-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel-Riesenbeck**

eingeladen.

Bitte beachten Sie aufgrund der aktuellen Lage die Corona Hygiene-Regeln. Tragen Sie bitte einen Mund- Nasenschutz und halten einen Mindestabstand von 1,50 m ein. Außerdem bitte ich um die Durchführung eines Schnelltests im Vorfeld der Sitzung im eigenen und im Interesse aller Sitzungsteilnehmer, sofern Sie nicht bereits vollständig geimpft oder genesen sind.

Zur Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bestimmung der Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift
3. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe A (Erschwerer)
4. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe B (Anlieger)
5. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C (Städte und Gemeinden)
6. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschließt.

Hörstel, den 29.07.2021

Unterhaltungsverband
„Dreierwalde Aa“
Der Verbandsvorsteher

gez. Sasse

Kreis Steinfurt 35/2021/191

192. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Bevergerner Aa“ am 24.08.2021

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Bevergerner Aa“ vom 11.12.2008 endete die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.12.2019.

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der o. a. Satzung bleiben nach Ablauf der Amtszeit die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

Zur Wahl des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Bevergerner Aa“ werden die Mitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Anlieger) zu der Versammlung am

**Dienstag, den 24. August 2021, 14:00 Uhr,
in der Aula im Rathaus Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel-Riesenbeck**

eingeladen.

Bitte beachten Sie aufgrund der aktuellen Lage die Corona Hygiene-Regeln. Tragen Sie bitte einen Mund- Nasenschutz und halten einen Mindestabstand von 1,50 m ein. Außerdem bitte ich um die Durchführung eines Schnelltests im Vorfeld der Sitzung im eigenen und im Interesse aller Sitzungsteilnehmer, sofern Sie nicht bereits vollständig geimpft oder genesen sind.

Zur Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bestimmung der Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift
3. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe A (Erschwerer)
4. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe B (Anlieger)
5. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C (Städte und Gemeinden)

6. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschließt.

Hörstel, den 29.07.2021

Unterhaltungsverband
„Bevergerner Aa“
Der Verbandsvorsteher

gez. Löbke

Kreis Steinfurt 35/2021/192

193. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124374886

Gegen Frau Kristin Grüter, zuletzt wohnhaft in 49086 Osnabrück OT Voxtrup, Bauerschaft Voxtrup 31, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.06.2021 (Az.: 124374886) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 30.07.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2021/193

194. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Saerbeck II am 26.08.2021 in Saerbeck

Die Mitgliederversammlung findet am 26.08.2021 um 20.00 Uhr in dem Hotel Stegemann, Westladbergen 71, 48369 Saerbeck statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Beschluss der Jagdgenossenschaft über den vorliegenden Nachtrag zum Jagdpachtvertrag zur Jagdpachtverlängerung.
2. Alternativbeschluss über das Verfahren mit (neuen) Jagdpächtern zur Fortsetzung der Jagdpacht ab 01.04.2022
3. Berichte aus der Jagdgenossenschaft
4. Verschiedenes

Zu der Sitzung sind alle Mitglieder dieser Jagdgenossenschaft eingeladen.

Saerbeck, 05.08.2021

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Saerbeck II

Ludger Rohlmann

Kreis Steinfurt 35/2021/194